

Reptilien in Tierheimen? - Aufnehmen, Annahme verweigern oder die bestmögliche Erstversorgung gewährleisten und rasch weitergeben? - Schildkröten -



Inhalt:

Einführung

Rechtliches: was dürfen wir, wozu sind wir verpflichtet?

Tierschutz

Artenschutz: CITES/WA, EUArtSchV, BNatSchGes, BArtSchV, KennzeichnungsV, FFH

Gefahrtiere

Faunenverfälscher

EU-IAS-Listen-Tiere

Vermittlungspraxis (wird rechtlich bei den jeweiligen Rechtsgebieten behandelt)

Verwahrtiere

Fundtiere

Herrenlose Tiere

TRACES

IATA

Tierschutz-Transport-Verordnung

Zoorichtlinie

Gehegenehmigung

Artenkunde

Wozu?

Wie?

Geschlechtsbestimmung

Alterseinschätzung

Was wird benötigt, wenn ein Tierheim Reptilien aufnehmen und selbst pflegen möchte?

Quarantäne: Was, wie lange, wo, wie genau?

Tierärztliche Betreuung

Kennzeichnung

Handling

- -



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC: GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Steuernummer: 143 210 81003 | Als gemeinnützig anerkannt

Seite 1 von 6

Rechtsgrundlagen für die Unterbringung von Reptilien in Tierheimen und Auffangstationen:

Fundtiere/Herrenlose Tiere

Betrachtet man die Fakten, so sind Fundtiere oft nur schwerlich von herrenlosen Tieren, die meist ausgesetzt sind oder verwildert, kaum zu unterscheiden. Ein Bürger entdeckt und meldet oder aber bringt ein Tier, das unbeaufsichtigt „unterwegs ist“ und übergibt es in unsere Obhut.

Rechtlich stellt sich die Situation, leider nur allzu oft zu Ungunsten der Tierheime und Auffangstationen völlig anders dar.

Für Fundtiere ist generell die Gemeinde des Fundortes verantwortlich und „aufgefundene Dinge/Sachen“, zu denen hier auch Tiere gerechnet werden, müssen für den rechtmäßigen Eigentümer verwahrt werden, damit dieser die realistische Chance hat, sein Eigentum wieder in Besitz nehmen zu können. Für Sachen sind hier die Fundämter zuständig. Bei lebenden Tieren können diese ihre Aufgabe nicht erfüllen und nehmen die Hilfsleistung unter Anderem der Tierheime in Anspruch. Hierzu sind die Gemeinden verpflichtet, ebenso wie zur Übernahme der Kosten für die Verwahrung eines Fundtieres. Findet sich ein Besitzer, werden die Verwahrungskosten, ggf. auch unaufschiebbare tierärztliche Behandlungen (nicht jedoch Impfungen, Kastrationen, aufschiebbare „Schönheits“-Behandlungen!) dem rechtmäßigen Eigentümer als Verantwortlichen in Rechnung gestellt. Findet sich kein Eigentümer, wird also das Eigentumsrecht mangels Interesse aufgegeben, werden Fundtiere nach einer festgelegten Frist (in manchen Bundesländern volle sechs Monate, in anderen, wie z. B. Bayern bereits nach 28 Kalendertagen) zu herrenlosen, weiter vermittelbaren Tieren. In Ländern mit kurzen Verwahrfristen kann der rechtmäßige Eigentümer jedoch für volle sechs Monate Anspruch auf sein – ggf. bereits vermitteltes – Eigentum erheben und das Tier müsste wieder herausgegeben werden.

Viele Tierschutzvereine und Tierheime haben mit den Gemeinden, Städten und Kreisen so genannte Fundtierpauschalen vertraglich vereinbart, die als Feste Zahlung pro Kopf an Bevölkerung den Tierheimen zur Verfügung gestellt werden. Im Gegenzug verpflichten sich diese, Fundtiere aufzunehmen. Hier ist Vorsicht geboten, wenn von „alle Fundtiere“ in den Verträgen die Rede ist. Das bedeutet, dass die Tierheime einerseits vertraglich verpflichtet sind, z. B. gefundene Nutztiere, Exoten, also ggf. auch einen Affen oder einen Kamelhengst, Reptilien und selbst Gefahrtiere, wie z. B. Riesen- oder Giftschlangen oder Krokodile aufzunehmen, für deren Pflege oft die Erlaubnis nach § 11 fehlt. Ein Dilemma. Werden solche Tiere – in der Regel gegen Inrechnungstellung – an geeignete, mit einer Erlaubnis ausgestattete, spezialisierte Institutionen weitergegeben, verweigern die Gemeinden meist die



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC: GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Steuernummer: 143 210 81003 | Als gemeinnützig anerkannt

Seite 2 von 6

Erlaubnis und die Kostenübernahme. Das jeweilige Tierheim bleibt dann ggf. auf der Rechnung sitzen. Hier müssten in den Verträgen entsprechende Klauseln festgelegt werden. Generell muss darauf hingewiesen werden, dass auch bei Fundtieren keinerlei Verfügungsgewalt über diese bei den verwahrenden Tierheimen liegt was bedeutet, dass Weiter- oder Abgaben oder Eingriffe, wie z. B. Kennzeichnung und Kastration illegal sind. Herrenlose Tiere sind grundsätzlich alle heimischen, wild lebenden Tiere, die keinen Besitzer haben können und bestenfalls als „Allgemeingut“ dem Staat gehören bzw. dessen Obhut unterliegen können. Anders gestaltet es sich bei zahmen, in Menschenobhut gepflegten Wildtieren, oder solchen, die z. B. durch regelmäßige Fütterung und daraus entstehender Abhängigkeit vom Menschen de facto in Obhut genommen worden sind (analog zu regelmäßig gefütterten, ggf. auch kastrierten verwilderten Hauskatzen). Hieraus entsteht laut Kommentaren zum Tierschutzgesetz, insbesondere zu §§ 1 und 2 TSchG eine Obhuts-Verpflichtung.

Verwilderte Katzen sind ein gutes Beispiel für real herrenlose Tiere. Selbst wenn diese einmal einen Besitzer gehabt haben sollten, durch das Zurücklassen, Aussetzen oder Aufgeben seitens des Halters sind die Tiere und ihre Nachkommen herrenlos, da niemand einen Anspruch an ein Eigentum oder einen Besitz an den Tieren (mehr) erhebt.

Somit sind ausgesetzte oder verwilderte Tiere, ebenso wie echte heimische Wildtiere de facto und de jure herrenlos.

Für belegbar herrenlose Tiere ist die Gemeinde nicht zuständig. Eine Zuständigkeit z. B. der Ordnungsämter liegt jedoch dann vor, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dadurch betroffen ist, insbesondere bei gefährlichen Tieren oder solchen, durch die gefährliche, auch indirekt gefährliche Situationen entstehen können (z. B. Hetzen von Wild oder Nutztieren durch Hunde, Unfälle, Seuchengefahr u. v. m.) und bei akut ausgesetzten Tieren, wie angebundenen Hunden, Reptilien in Mülleimern, Fischen im Eimer, abgestellten Tieren vor der Tierheimentüre, über den Zaun geworfenen Tieren etc., liegt eine Straftat und ein Verstoß gegen § 3 Tierschutzgesetz vor, sodass Polizei und Veterinäramt theoretisch in der Pflicht sind. Da beim Aussetzen von Tieren jedoch meist kein Verursacher, also der ehemalige Eigentümer, auszumachen und zu belangen sind, verweigern diese Behörden teils ihre Zuständigkeit und Strafverfahren und Ermittlungen laufen ins Leere.

Hier noch eine abweichende Sichtweise eines Juristen zur Differenzierung zwischen herrenlosen und nicht herrenlosen Fundtieren: Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist jedes Tier ein Fund-Tier das besitzlos, aber nicht herrenlos ist (vgl. §§90a, 965, Abs.1 BGB) Es wird darauf hingewiesen, dass die tierschutzwidrige Aussetzung der Kaninchen diese nicht als sog. herrenlosen Tieren qualifizieren. Die so faktisch dokumentierte Eigentumsaufgabe an den Tieren verstößt gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgesetz (vgl. §3, Ziff.3 TierSchG) und ist nach §134 BGB als unwirksam mit der rechtlichen Folge, dass die ausgesetzten Kaninchen nach wie vor als Fundtiere anzusehen sind. Diese herrschende Rechtsprechung ist



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC: GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Steuernummer: 143 210 81003 | Als gemeinnützig anerkannt

Seite 3 von 6

u.a. nachzulesen in den Urteilen des VG München v. 16.4.2015 (M 10K 14.5098) und VG Gießen v. 27.2.2012 (Az.: 4 K 20164/11.GI).

Bei herrenlosen, wie realen Fundtieren, die in den Anhängen A und B der EU Artenschutz Verordnung gelistet sind, muss darauf hingewiesen werden, dass diese grundsätzlich illegale Tiere sind, da nicht nachvollziehbar und belegbar ist, dass sie legal gezüchtet oder der Natur entnommen worden sind. Daher besteht Besitz- und Vermarktungsverbot in Ermangelung von Herkunftsnachweisen und EU-Dokumenten. Hier ist es sehr sinnvoll, mit den Fundortgemeinden und den zuständigen Naturschutzbehörden schriftlich ein Verfahren zu vereinbaren, das eine Weitergabe erlaubt.

Möglich bzw. denkbar wären:

1. Einziehung der geschützten Tiere durch die Naturschutzbehörde und
 - a) Überlassung zur legalen Vermittlung an das Tierheim (weniger gut weil Pseudolegalisierung)
oder
 - b) Schließung eines Überlassungsvertrages durch die einziehende Behörde nach Vermittlung durch das Tierheim (relativ gut geeignet)
oder
 - c) Vermittlung eines geeigneten Übernehmers an die vertragsschließende Behörde (beste Lösung bei Einziehung)
2. Keine rechtskräftige Einziehung durch die Behörde aber Duldung im Tierheim und
 - a) Vermittlungserlaubnis nach Einholung einer Duldungszusage seitens der Behörde des Übernehmers, die dann auch eine Zuchterlaubnis oder ein Zuchtverbot ausspricht (bewährter Weg)
 - b) Regelung wie 2.a) aber nur für Tiere des Anhangs A, Tiere des Anhangs B sind im Abgabevertrag als illegale Fundtiere ausgewiesen und erhalten einen Nachweis als Fundtier vom Tierheim im Sinne eines Abgabevertrages mit dem Übernehmer, ggf. mit Dokumentation (Transponder oder Fotodokumentation) (bewährter Weg)

Vorsicht:

Gefahrtiere dürfen nur nach Vorlage einer gültigen Erlaubnis in Bundesländern mit Gefahrtier-Regelungen abgegeben werden. Dies entspricht in etwa der Vermittlung von Listenhunden der Kategorie I.

Tiere, auch Fundtiere und herrenlose „Exemplare“ der EU Invasive Alien Species Verordnung (s.o.) dürfen derzeit theoretisch nicht aufgenommen und nicht vermittelt werden.

Nach neuester Rechtsprechung ist es – irrsinnigerweise! - nicht zwingend möglich, Fundtiere in Tierheime zu bringen, sondern diese sollen, nach Vorschlag dieser Rechtsprechung, bei den lokalen Polizei-Dienststellen abgegeben und verwahrt werden. Diese sind jedoch weder



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC: GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Steuernummer: 143 210 81003 | Als gemeinnützig anerkannt

Seite 4 von 6

ausgerüstet, noch sachkundig und haben keine Erlaubnisse nach § 11 TSchG. Daher sollte dies zwar zur Kenntnis genommen, jedoch wenn irgend möglich nicht befolgt werden, außer man wird hierzu aufgefordert.

Grundsatz:

Bei der Aufnahme von Fundtieren, egal, ob sie von der Polizei, der Feuerwehr, einer Tierrettung oder Privatpersonen (den Findern) überbracht wurden, muss neben einer guten Dokumentation der individuellen Merkmale der Tiere und einer Gesundheitsüberprüfung immer der **Finder**, **Fundort** (genau! Also nicht „München“ oder Hamburg“, sondern Stadtteil, Gemeinde (mit Postleitzahl), Gemarkung (bei Funden außerhalb einer Ortschaft, Straßenkilometer, z. B. „B10 km 114, Ausfahrt Esslingen*“ oder „Autobahnraststätte XY“), und **Fundzeitpunkt** aufgenommen, vermerkt und dokumentiert werden. Diese sollten zwingend integraler Teil einer **Fundtiermeldung** an die verantwortliche und bezahlende Gemeinde sein.

Neben einer Abrechnung von Fundtieren über die grundsätzlich sehr sinnvolle Fundtierpauschale und entsprechende Verträge mit den Gemeinden können Fundtiere auch über Einzeltierabrechnungen berechnet werden. Dies empfiehlt sich sicherlich in Bezug auf selten auftauchende und dennoch aufwändige Exoten, sofern sie aufgenommen und gepflegt werden können und sollen. Hierzu sind jedoch gesonderte Absprachen und Verträge notwendig und ein Leistungskatalog sollte hierbei zur Kenntnis der Auftrag gebenden Behörden vorgelegt werden können. *frei erfunden

Das Herrenlosigkeits-Dilemma:

Oftmals versuchen Gemeinden, Städte und Kreise sich ihrer Verantwortung und Zahlungsverpflichtung für Fundtiere zu entziehen, indem bestritten wird, dass es sich hierbei um echte Fundtiere handelt. Dies tun sie völlig zu Recht, wenn es sich bei den aufgefundenen Tieren um generell herrenlose heimische Wildtiere, auch verletzte, handelt. Eindeutig ausgesetzte Tiere, also z. B. in Kisten vor dem Tierheimtor abgestellte Katzenwelpen oder Schlangen, angebundene Hunde ohne Marke etc. werden in der Regel ebenfalls nicht bezahlt, da der rechtmäßige Eigentümer die Tiere je nicht verloren hat und sein Eigentum an diesen mutwillig aufgegeben hat. Analog wird meist mit gefundenen Schmuckschildkröten verfahren, die z. B. aus Stadtparks oder Baggerseen stammen, da hier vermutet wird, es handele sich zwingend um illegal ausgesetzte Tiere. Immer häufiger wird dies auch auf echte Fundtiere angewendet und versucht, sich der Zahlungsverpflichtung zu entziehen.

Es sei an dieser Stelle nochmals darauf verwiesen, was bereits weiter oben beispielhaft für Kaninchen skizziert worden ist: *Hier noch eine abweichende Sichtweise eines Juristen zur Differenzierung zwischen herrenlosen und nicht herrenlosen Fundtieren: Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ist jedes Tier ein Fund-Tier das besitzlos, aber nicht herrenlos ist (vgl. §§90a, 965, Abs.1 BGB) Es wird darauf hingewiesen, dass die tierschutzwidrige*



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC: GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Steuernummer: 143 210 81003 | Als gemeinnützig anerkannt

Seite 5 von 6

Aussetzung der Kaninchen diese nicht als sog. herrenlosen Tieren qualifizieren. Die so faktisch dokumentierte Eigentumsaufgabe an den Tieren verstößt gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgesetz (vgl. §3, Ziff.3 TierSchG) und ist nach §134 BGB als unwirksam mit der rechtlichen Folge, dass die ausgesetzten Kaninchen nach wie vor als Fundtiere anzusehen sind. Diese herrschende Rechtsprechung ist u.a. nachzulesen in den Urteilen des VG München v. 16.4.2015 (M 10K 14.5098) und VG Gießen v. 27.2.2012 (Az.: 4 K 20164/11.GI).

Hinweis:

Es sollte keineswegs so gehandhabt werden (können), dass die Verantwortung für solche Tiere und alle damit verbundenen Kosten auf private Organisationen, wie sie Tierheime und Tierschutzvereine, sowie Auffangstationen darstellen, abgewälzt und diese auf den oft hohen, anfallenden Kosten sitzen gelassen werden und zudem die Tiere keinerlei Rechtsstatus bekommen. Hier muss zweifelsohne ein Umdenken der Tierschützerinnen und Tierschützer stattfinden, dass solche Tiere ggf. exemplarisch und demonstrativ abgewiesen werden und die Behörden sich ggf. selbst um deren Versorgung kümmern müssen. Eine rechtsverbindliche Verpflichtung zur Aufnahme jeden Tieres durch ein Tierheim besteht nämlich nicht, zumal es sich ja auch angeblich nicht um Fundtiere handeln soll...

Hinweis Formblätter: Es können hierzu ggf. Formblatt-Vorschläge bei der Auffangstation für Reptilien, München e.V. unter info@reptilienauffangstation.de angefordert werden, insbesondere auch zur Vermittlung illegaler, artgeschützter (Fund)Tiere.

Quelle: Auszug aus den Handouts für das Seminar Reptilien in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen der Auffangstation für Reptilien, München e.V. der Akademie für Tierschutz des Deutschen Tierschutzbundes.
Diejenigen Textteile, die sich auf juristische Inhalte beziehen wurden von einem Juristen des Deutschen Tierschutzbundes redigiert.



Auffangstation für Reptilien, München e.V. | Kaulbachstraße 37 | 80539 München
Tel: 089 – 2180 5030 | Fax: 089 – 2180 16570 | info@reptilienauffangstation.de

Spendenkonto | IBAN: DE83 7019 0000 0000 9881 54 | BIC: GENODEF 1M01
Vorsitzender : Dr. Markus Baur | www.reptilienauffangstation.de

Steuernummer: 143 210 81003 | Als gemeinnützig anerkannt

Seite 6 von 6